Uebeschi

idyllisches Zuhause für Jung und Alt

Botschaft des Gemeinderates

Gemeindeversammlung
Dienstag, 7. Dezember 2021

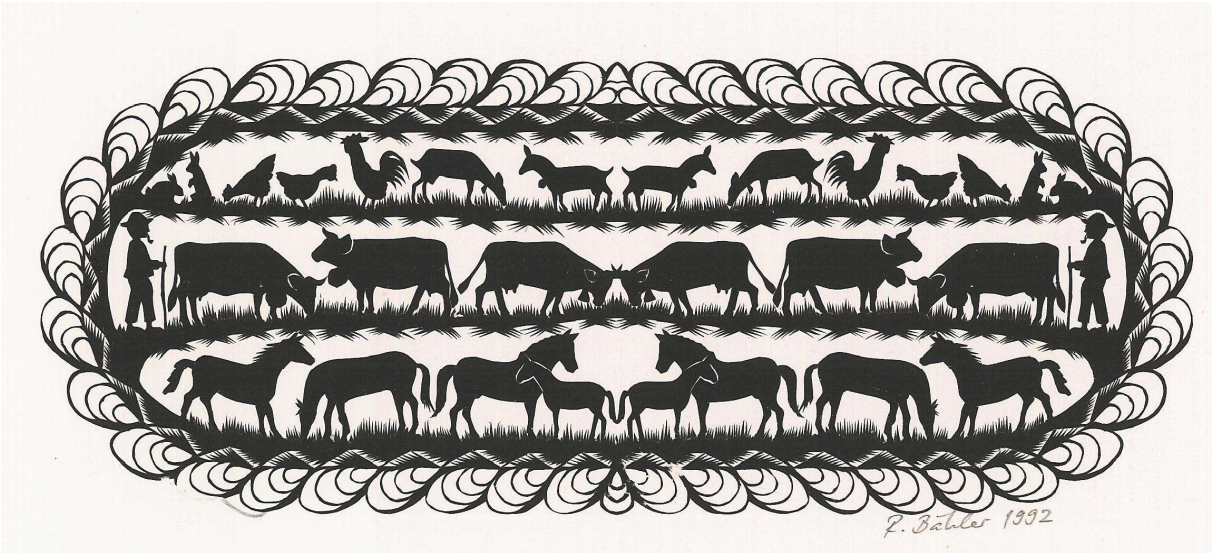

Vorlagen

1 Nachkredit Lastenausgleich Ergänzungsleistung Periodengerechte Abgrenzung
Genehmigung

2 Jahresrechnung 2020
- Jahresrechnung 2020 – Genehmigung
- Bericht über den Datenschutz – Kenntnisnahme

3 Abrechnung Verpflichtungskredit Holzheizung Schulhaus
Kenntnisnahme

4 Budget 2022 / Steueranlage / Liegenschaftssteueranlage
Genehmigung

5 Finanzplan 2023 bis 2026
Kenntnisnahme

6 Totalrevision Organisationsreglement
Genehmigung

7 Wahlen Schulkommission
Kenntnisnahme

8 Personelles
- Neue Gemeindeschreiberin
- Neue Verwaltungsangestellte

9 Verschiedenes – Orientierungen – Jungbürgerehrung

Allgemeine Informationen

Die Botschaft zur Gemeindeversammlung wird zirka 14 Tage vor der Versammlung sämtlichen Haushaltungen zugestellt. Falls sie die Botschaft nicht erhalten, kann sie auf der Gemeindeverwaltung bezogen, oder auf unserer Homepage www.uebeschi.ch heruntergeladen werden.

Öffentliche Auflage

Die Unterlagen zu den traktandierten Geschäften liegen in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Ein Teil der Akten ist unter www.uebeschi.ch unter der Rubrik Gemeindeversammlung abrufbar.

Jahresrechnung 2020

Die vollständige Jahresrechnung 2020 ist auf der Homepage der Gemeinde (www.uebeschi.ch) aufgeschaltet. In Papierform kann diese bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden (033 346 50 40 / info@uebeschi.ch).

Budget 2022

Das Budget 2022 kann auf Gemeindeverwaltung während den Schalteröffnungszeiten eingesehen oder bezogen werden und ist ebenfalls auf der Homepage aufgeschaltet.

Vorlage 1

Nachkredit Lastenausgleich Ergänzungsleistung
Periodengerechte Abgrenzung

Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze
Es handelt sich um eine einmalige Doppelbelastung ohne Geldfluss. Dies ist die letzte zu tätigende Abgrenzung. Der Mehraufwand beträgt Fr. 168'000.

Ausgangslage
Mit Einführung vom HRM2, Harmonisiertes Rechnungsmodell 2, im Jahr 2016 wurde zum Prinzip der Jährlichkeit und zur zeitlichen Bindung, die Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen präzisiert:
Die Periodenabgrenzung verlangt, dass alle Aufwände/Ausgaben und Erträge/Einnahmen in derjenigen Periode erfasst werden, in der sie verursacht werden. Wenn ein Betrag dem falschen Jahr zugerechnet wird, lässt sich das True-&-Fair-View-Prinzip nicht einhalten.

Rechtliche Grundlagen
Art. 6 Organisationsreglement
Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Der Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

Erwägungen
Die von den Gemeinden an den Kanton Bern zu leistenden Lastenausgleichsbeiträge

- Sozialhilfe
- Familienzulagen Nichterwerbstätige
- Ergänzungsleistungen

werden den Gemeinden rückwirkend in Rechnung gestellt. Die lastenausgleichs-verursachenden Kosten können erst im Frühling des folgenden Jahres beziffert und fakturiert werden. Aus diesem Grund ist im Rechnungsjahr 2020 der Anteil Lastenausgleich Ergänzungsleistung aus dem Jahr 2019 belastet. Damit dieser Rückstand beseitigt werden kann, ist **einmalig** rund der doppelte Aufwand zu Buchen. Dies hat keine geldmässige Auswirkung, verursacht aber einen tieferen Ertragsüberschuss.
In den Jahren 2015 und 2017 wurde die Abgrenzung für die Sozialhilfe und im Jahr 2019 die Abgrenzung für die Familienzulagen Nichterwerbstätige bereits gebucht. Somit handelt es sich hiermit um die letzte zu tätigende Abgrenzung.
Als das Rechnungsmodell HRM2 erarbeitet wurde, war der Sinn des Kantons Bern diese Abgrenzungen zwingend vorzuschreiben. Durch diverse Oppositionen von Gemeinden wurde die zwingende Vorschrift

verhindert, da es eine enorme Mehrbelastung bedeutet. Trotzdem empfiehlt der Kanton Bern den Gemeinden diese vorzunehmen. Unschön an diesem Sachverhalt ist, dass einige Gemeinden die Abgrenzungen vornehmen und andere nicht. Dieser Umstand stellt die Harmonisierung in Frage.
Der Gemeinderat Uebeschi hat bereits im Jahr 2015 mit den Abgrenzungen begonnen, deshalb vertritt er und die Finanzverwalterin die Meinung, dass das Angefangene fertiggestellt werden soll.
An der Gemeindeversammlung im Juni 2018 zum damaligen Traktandum «Periodengerechte Abgrenzung Sozialhilfe» vielen Voten, dass dies in Zukunft budgetiert werden soll. Bei Erarbeitung des Budget 2020 entschied sich der Gemeinderat bewusst gegen die Aufnahme dieser Abgrenzung, da bereits ein Aufwandüberschuss von Fr. 40'000 ausgewiesen wurde. Der vorliegende Abschluss zeigt ein sehr erfreuliches Ergebnis. Dadurch ist die Mehrbelastung für den Lastenausgleich Ergänzungsleistungen für das Jahr 2020 von Fr. 168'000 gut tragbar.

ANTRAG
Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten einen Nachkredit im Betrag von Fr. 168'000 für die Periodengerechte Abgrenzung Lastenausgleich Ergänzungsleistungen zu genehmigen.

Vorlage 2

Jahresrechnung 2020

Genehmigung und Kenntnisnahme Datenschutzbericht

Das Wichtigste in Kürze

- Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 23'491.30 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 51'200. Die Besserstellung beträgt somit Fr. 27'708.70.
- Der Allgemeine Haushalt schliesst, nach der zwingenden Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen gemäss Art. 84 GV, ausgeglichen ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 40'000.

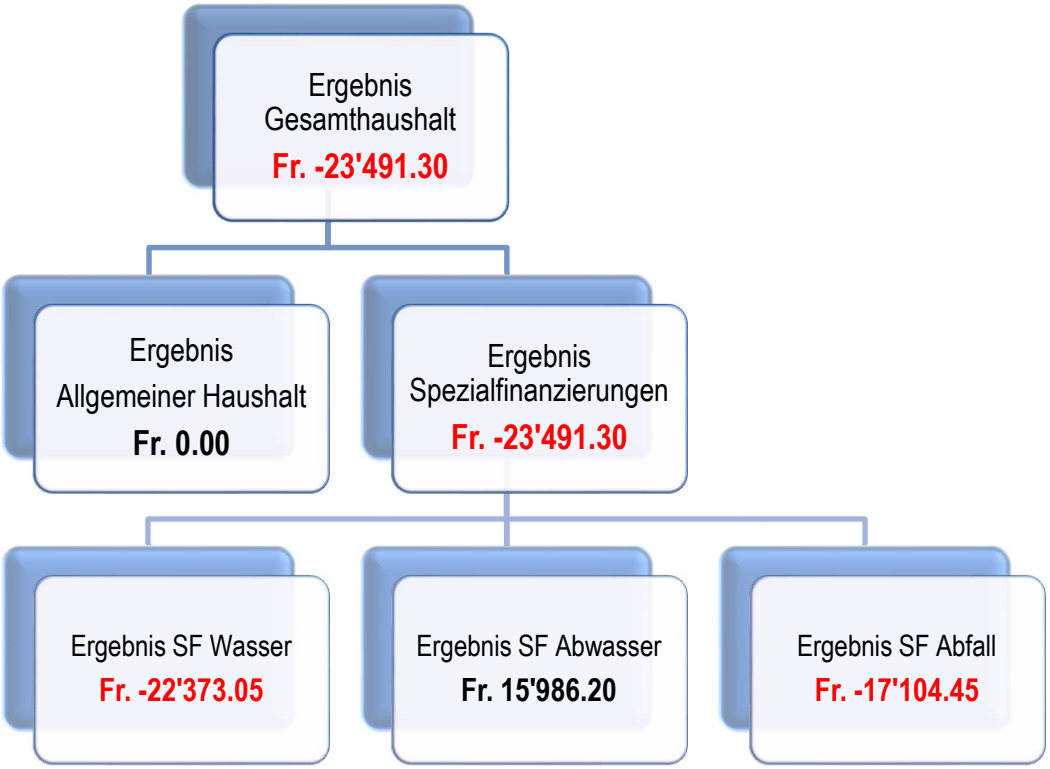

Erfolgsrechnung

Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 23'491.30 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 51'200. Die Besserstellung beträgt Fr. 27'708.70.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst ausgeglichen ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 40'000. Die Besserstellung beträgt somit Fr. 40'000. Obwohl in der Grafik oben einige Ergebnisse rot leuchten, ist der Abschluss 2020 positiv. Die Defizite sind einerseits gewollt und andererseits geplant ganz nach dem Grundsatz, dass die Gemeinde nur so viel Steuern und Abgaben verlangen soll, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann.

Periodengerechte Abgrenzung Lastenausgleich Ergänzungsleistung

Mit Einführung HRM2 empfiehlt der Kanton den Gemeinden ebenfalls die nachschüssigen Lastenausgleichsbeiträge Sozialhilfe, Ergänzungsleistung und Familienzulagen abzugrenzen. Die Gemeinde Uebeschi hat bereits im Jahr 2015 mit der Abgrenzung begonnen. Die letzte Abgrenzung ist in dieser Rechnung getätigt worden. Die einmalige zusätzliche Belastung beträgt Fr. 168'000.

Ergebnis SF Wasser

Im Budget 2020 wurde ein Ertragsüberschuss von Fr. 6'900 prognostiziert. Nach der Genehmigung des Budgets 2020 und nach dem Jahresabschluss 2019 hat der Gemeinderat die Tarife im Bereich Wasser erneut gesenkt. Aus diesem Grund entstand das schlechtere Ergebnis gegenüber dem Budget. Durch die Tarifsenkung nimmt der Gemeinderat bewusst ein Defizit in Kauf. Warum das?

- Das Eigenkapital im Bereich Wasser ist zu hoch. Der Kanton empfiehlt den Gemeinden rund 1/3 des jährlichen Gebührenertrages an Eigenkapital zu halten. Dies macht rund Fr. 40'000 aus. Eigenkapital kann nur mit Verlusten abgebaut werden. Das Defizit ist also «gewollt» und geplant.

Der Werterhalt Wasserversorgung (*Rücklage für Investitionen und Unterhaltsarbeiten an die Infrastruktur*) beträgt rund Fr. 550'000 und wird durch die jährliche Einlage geäufnet. Im vorliegenden Berichtsjahr wurde 100% der Erneuerungsrate der Wiederbeschaffungswerte eingelegt. Voraussichtlich genügt nunmehr eine Einlage von 60%. Die budgetierte Erneuerung der Wasserleitung Schule bis Platz wird erst realisiert. Deswegen sind für Unterhaltsarbeiten an Leitungen und Hydranten nur rund Fr. 18'000 dem Werterhalt entnommen worden.

Ergebnis SF Abwasser

Durch die Verbrauchsgebühren Senkung von Fr. 2.40 auf Fr. 1.40 pro m3 Abwasser sind die Einnahmen rund Fr. 25'000 tiefer als in den Vorjahren. Für die jährliche Einlage in den Werterhalt genügen 60% der Erneuerungsrate der Wiederbeschaffungswerte, sie beträgt Fr. 55'646. Die Vorfinanzierung Werterhalt weist heute einen Stand von rund Fr. 889'000 auf. Diese dient für Unterhaltsarbeiten, Sanierungen und Erweiterungen zu finanzieren. Im vorliegenden Rechnungsjahr wurde

- der Hauptkanal gespült
- einige Schächte abgesaugt
- und an die Ara Thunersee einen Investitionsbeitrag von rund Fr. 4'000 entrichtet.

Diese Unterhaltsarbeiten und der jährliche Abschreibungsaufwand von Fr. 26'876.25 wurden dem Werterhalt entnommen und belasten dadurch die Erfolgsrechnung im Bereich Abwasser nicht. Der ausgewiesen Ertragsüberschuss von Fr. 15'896.20 wird dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung Abwasser gutgeschrieben, dieses beträgt neu Fr. 223'855.33.

Ergebnis SF Abfall

Die Abfallsammelstelle beim Schulhaus wurde für Fr. 24'780 saniert, budgetiert war ein Aufwand von Fr. 30'000. Der Boden wurde mit einem neuen Belag versehen, eine Mauer und Umzäunung errichtet. Im Bereich Abfall ist keine Vorfinanzierung für Unterhaltsarbeiten vorgesehen. Allfällige Unterhalts- und Sanierungsarbeiten wirken sich direkt auf das Jahresergebnis aus und belasten, wie im vorliegenden Fall, das Eigenkapital. Mit dem genügend vorhandenen Eigenkapital kann der Mehraufwand aufgefangen werden. Heute beträgt das Eigenkapital rund Fr. 124'000.

Personalaufwand (Gesamthaushalt)
Der Personalaufwand beträgt rund Fr. 309'000, budgetiert waren Fr. 361'500. Im Vorjahr betrug der Personalaufwand knapp Fr. 348'000. Zu berücksichtigen gilt hier, dass die Bauverwaltung an die Regionale Bauverwaltung Wattenwil ausgelagert ist und dadurch kein Personalaufwand entsteht. Die Entschädigung an die Regio BV ist unter dem «Transferaufwand» belastet und beträgt rund Fr. 33'000.

Sachaufwand (Gesamthaushalt)
Der Sach- und übrige Betriebsaufwand beträgt rund Fr. 413'000. Die Minderausgaben gegenüber dem Budget betragen knapp Fr. 130'000.

Abschreibungen Verwaltungsvermögen (Gesamthaushalt)
Die Planmässigen Abschreibungen auf Sachanlagen beziffern sich auf Fr. 165'202 und sind rund Fr. 15'000 unter dem Budgetbetrag. Für den Anbau des Schulhauses fallen rund Fr. 136'000 Abschreibungen an. Das Bestehende Verwaltungsvermögen (*vor Einführung HRM2*) wird innert 16 Jahren abgeschrieben, der Aufwand beträgt Fr. 24'356.
Systembedingte zusätzliche Abschreibungen nach Art. 84 Gemeindeverordnung GV müssen vorgenommen werden, wenn der Allgemeine Haushalt einen Ertragsüberschuss ausweist und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind. Die errechneten Zusätzlichen Abschreibungen von Fr. 112'860.11 wurden in die Politische Reserve eingelegt.

Finanzaufwand (Gesamthaushalt)
Der Finanzaufwand beträgt rund Fr. 13'000. Für die neu aufgenommen Darlehen von Fr. 1'200'000 ist ein jährlicher Zins von Fr. 2'460 zu bezahlen.

Fiskalertrag (Gesamthaushalt)
Der Fiskalertrag beträgt Fr. 1'609'575.65, das sind rund Fr. 266'000 Mehrerträge als budgetiert. In untenstehender Tabelle ist eine Übersicht der Haupterträge dargestellt. Der Vergleich wird mit den Vorjahren dargestellt.

	Jahresrechnung 2020	Jahresrechnung 2019	Jahresrechnung 2018
Einkommenssteuern	1'279'056	1'099'443	959'345
Vermögenssteuern	62'741	71'193	62'911
Gewinnsteuern	36'803	27'894	-6'714
Grundstückgewinnsteuern	60'529	25'391	25'733
Liegenschaftssteuern	126'197	103'906	103'615
Sonderveranlagungen	18'561	32'287	17'286

Investitionsrechnung

- Der Anbau des Schulhauses ist praktisch fertiggestellt. An den Geräteraum im Turnhallenbereich leistete der Sportfonds des Kantons Bern einen Beitrag von Fr. 19'750.
- Die Erneuerung der Strasse Schulhaus bis Platz musste verschoben werden. Es fielen lediglich Honorarkosten für die Planung an. Dasselbe gilt für den Regenabwasserkanal.

Nettoinvestitionen Gesamthaushalt Fr. 763'213.15

Bilanz

Das Finanzvermögen hat um Fr. 533'494.69 zugenommen. Das Verwaltungsvermögen erfuhr eine Erhöhung um die oben erwähnten Nettoinvestitionen von Fr. 763'213.15, abzüglich der Abschreibungen von Fr. 165'742 und beträgt neu Fr. 3'778'152.80.

Das Fremdkapital erhöhte sich um Fr. 973'622.75. Neue langfristige Darlehen von 1.2 Millionen wurden für 6 respektive 12 Jahren aufgenommen. Das Eigenkapital (*Verpflichtungen SF, Vorfinanzierungen, Reserven und Bilanzüberschuss*) erhöht sich um Fr. 157'342.46.

Nachkredite

Es werden nur Nachkredite grösser als Fr. 1‘000.00 aufgeführt.

Kreditart	Betrag
Gebunden	155'960
Kompetenz GR	42'300
Kompetenz GV	168'000

Spezialfinanzierungen (Gebührenfinanzierte Bereiche Art. 30 Bst. b FHDV)

SF Wasserversorgung		
Bezeichnung	Rechnungsergebnis	Budget
Ergebnis	-22'373.05	6'900.00
Verwaltungsvermögen 31.12.	0.00	
Bestand Werterhalt 31.12.	554'971.30	
Eigenkapital SF 31.12.	243'058.48	

SF Abwasserentsorgung		
Bezeichnung	Rechnungsergebnis	Budget
Ergebnis	15'986.20	7'700.00
Verwaltungsvermögen 31.12.	389'272.05	
Bestand Werterhalt 31.12.	889'648.45	
Eigenkapital SF 31.12.	223'855.33	

SF Abfallentsorgung		
Bezeichnung	Rechnungsergebnis	Budget
Ergebnis	-17'104.45	-25'800.00
Verwaltungsvermögen 31.12.	0.00	
Eigenkapital SF 31.12.	124'326.87	

Selbstfinanzierung / Finanzierungsergebnis

		Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
Ergebnis Gesamthaushalt	*90*	-23'491.30	-51'200.00	49'976.05
Abschreibung Verwaltungsvermögen	*+ 33*	165'202.00	180'000.00	133'795.00
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	*+ 35*	112'946.00	150'300.00	324'147.00
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	*- 45*	-44'972.35	-131'600.00	-74'521.60
Wertberichtigung Darlehen VV	*+ 364*	0.00	0.00	0.00
Wertberichtigung Beteiligungen VV	*+ 365*	0.00	0.00	0.00
Abschreibungen Investitionsbeiträge	*+ 366*	540.00	600.00	540.00
Einlagen in das Eigenkapital	*+ 389*	112'860.11	0.00	29'047.63
Entnahmen aus dem Eigenkapital	*- 489*	0.00	0.00	-359'930.00
Selbstfinanzierung		**323'084.46**	**148'100.00**	**103'054.08**

Investitionsausgaben	*+ 690*	782'963.15	910'000.00	2'117'432.25
Investitionseinnahmen	*- 590*	-19'750.00	0.00	-353'460.00
Nettoinvestitionen		**763'213.15**	**910'000.00**	**1'763'972.25**

Finanzierungsergebnis	**-440'128.69**	**-761'900.00**	**-1'660'918.17**

Gestufte Erfolgsausweise - Allgemeiner Haushalt

Erfolgsrechung		Rechnung	Budget	Rechnung
Betrieblicher Aufwand		2020	2020	2019
30	Personalaufwand	302'847.25	350'300.00	339'817.55
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	303'026.40	355'600.00	324'622.54
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	160'857.00	164'000.00	129'450.00
35	Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
36	Transferaufwand	1'692'230.50	1'557'600.00	1'897'684.40
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Total Betrieblicher Aufwand		**2'458'961.15**	**2'427'500.00**	**2'691'574.49**
Betrieblicher Ertrag				
40	Fiskalertrag	1'609'575.65	1'343'100.00	1'396'524.90
41	Regalien und Konzessionen	27'703.00	30'000.00	27'448.00
42	Entgelte	72'882.10	72'800.00	54'189.45
43	Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
45	Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	802.00
46	Transferertrag	801'423.20	884'900.00	847'599.85
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Total Betrieblicher Ertrag		**2'511'583.95**	**2'330'800.00**	**2'326'564.20**
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		52'622.80	-96'700.00	-365'010.29
34	Finanzaufwand	13'025.34	26'900.00	19'198.38
44	Finanzertrag	73'262.65	83'600.00	53'326.30
Ergebnis aus Finanzierung		60'237.31	56'700.00	34'127.92
Operatives Ergebnis		**112'860.11**	**-40'000.00**	**-330'882.37**
38	Ausserordentlicher Aufwand	112'860.11	0.00	29'047.63
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	359'930.00
Ausserordentliches Ergebnis		-112'860.11	0.00	330'882.37
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		**0.00**	**-40'000.00**	**0.00**

BILANZ

Bilanz		Rechnung	Rechnung
Finanzvermögen		2020	2019
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'090'662.32	448'305.71
101	Forderungen	535'504.75	646'367.30
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	2'000.00	0.00
107	Finanzanlagen	200.00	200.00
108	Sachanlagen Finanzvermögen	687'400.00	687'400.00
109	Forderungen Spezialfinanzierungen und Fonds FK	0.00	0.00
Total Finanzvermögen		**2'315'767.07**	**1'782'273.01**
Verwaltungsvermögen			
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	3'763'027.20	3'165'016.05
142	Immaterielle Anlagen	0.00	0.00
145	Beteiligungen Grundkapitalien	3.00	3.00
146	Investitionsbeiträge	15'122.60	15'662.60
Total Verwaltungsvermögen		**3'778'152.80**	**3'180'681.65**
Total Aktiven		**6'093'919.87**	**4'962'954.66**
Fremdkapital			
	Kurzfristiges Fremdkapital		
200	Laufende Verpflichtungen	250'646.75	657'349.65
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	577'930.00	390'729.00
205	Kurzfristige Rückstellungen	0.00	950.00
	Total Kurzfristiges Fremdkapital	*828'576.75*	*1'049'028.65*
	Langfristiges Fremdkapital		
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	2'200'000.00	1'000'000.00
209	Verbindlichkeiten Spezialfinanzierungen und Fonds FK	23'487.65	29'413.00
	Total Langfristiges Fremdkapital	*2'223'487.65*	*1'029'413.00*
Total Fremdkapital		**3'052'064.40**	**2'078'441.65**
Eigenkapital			
290	Verpflichtungen Spezialfinanzierungen	591'240.68	614'731.98
293	Vorfinanzierungen	1'444'619.75	1'376'646.10
294	Reserven	352'882.52	240'022.41
299	Bilanzüberschuss	653'112.52	653'112.52
Total Eigenkapital		**3'041'855.47**	**2'884'513.01**
Total Passiven		**6'093'919.87**	**4'962'954.66**

Kommentar Funktionen

0 Allgemeine Verwaltung

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
243'942.90	23'452.50	291'800.00	25'200.00	317'780.35	21'511.50

0120 Exekutive, Gemeinderatskredit praktisch nicht genutzt

1 Öffentliche Sicherheit

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
92'194.45	57'466.20	96'800.00	62'000.00	63'077.32	53'205.10

2 Bildung

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1'105'860.70	296'650.40	1'129'300.00	316'000.00	1'061'423.77	317'055.20

2120 Primarstufe, der erhaltene Zusatzbeitrag für stark belastete Gemeinden des Kantons Bern beträgt für das Schuljahr 2019/20 Fr. 48’697

3 Kultur Sport Freizeit

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3'554.15	0.00	4'100.00	0.00	3'403.00	0.00

4 Gesundheit

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2'597.30	0.00	4'600.00	0.00	2'994.75	0.00

5 Soziale Sicherheit

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
706'867.60	3'231.10	576'900.00	12'000.00	532'409.90	4'893.00

5320 Ergänzungsleistungen, einmalige Doppelbelastung infolge Abgrenzung Lastenausgleich Ergänzungsleistungen

5450 Leistungen Familien, geringe Belastung durch Betreuungsgutschein Kita und TFO

6 Verkehr

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
102'013.00	11'051.90	128'000.00	11'100.00	143'865.00	10'928.85

6150 Gemeindestrassen, praktisch kein Strassenunterhalt an Dritte vergeben

7 Umwelt und Raumordnung

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
366'495.65	344'544.10	497'900.00	471'100.00	978'144.50	952'297.15

7101 Wasserversorgung, der Unterhalt an der Wasserleitungen Schulhaus bis Platz wurde noch nicht durchgeführt

7201 Abwasserentsorgung, da der Regenabwasserkanal noch nicht erstellt wurde, fallen die Abschreibungen tiefer aus

7900 Raumordnung, die Gewässerraum Ausscheidungen und die Änderungen im Baureglement sind fertig gestellt, die Restkosten betragen Fr. 5'603.95

8 Volkswirtschaft

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1'614.00	27'703.00	2'700.00	30'700.00	2'161.00	27'881.50

8200 Forstwirtschaft, die Jahresrechnung des Gemeindeverbandes Obergurnigel schliesst mit einem Ertragsüberschuss ab. Aus diesem Grund wird der budgetiert Defizitbeitrag nicht zu Zahlung fällig

9 Finanzen und Steuern

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
303'600.95	2'164'641.50	192'400.00	1'996'400.00	226'328.06	1'943'815.35

9100 Allgemeine Gemeindesteuern, die mittlere Wohnbevölkerung von Uebeschi hat gegenüber dem Jahr 2019 um 41 Personen zugenommen. Diese Zunahme schlägt sich erfreulicherweise ebenfalls in den Steuereinnahmen nieder.

9300 Finanz- und Lastenausgleich, Beiträge Kanton aus dem Finanzausgleich:

Bezeichnung	Betrag
Mindestausstattung	225'575.00
Geografisch-topografischer Zuschuss	3'687.00
Soziodemografischer Zuschuss	2'162.00
Disparitätenabbau	278'971.00
Total Einnahmen	**510'395.00**

9900 Nicht aufgeteilte Posten, die zwingenden zusätzlichen Abschreibungen von Fr. 112'860.11 wurden in die Politische Reserve eingelegt. Sie dienen für zukünftige Aufwandüberschüsse abzufedern.

Rechnungsprüfung

Das externe Rechnungsprüfungsorgan hat die Jahresrechnung 2020 geprüft und bestätigt, dass die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entsprechen.

Genehmigung Exekutive

Gemäss Art. 71 GV hat der Gemeinderat die vorliegende Jahresrechnung mit allen Bestandteilen an seiner Sitzung vom 6. April 2021 zuhanden den Stimmberechtigten genehmigt.

ERFOLGSRECHNUNG	**Gesamthaushalt**		
	Aufwand	2'912'754.50	
	Ertrag	2'889'263.20	
	Ertragsüberschuss	-23'491.30	
		Allgemeiner Haushalt	
		Aufwand	2'586'846.60
		Ertrag	2'586'846.60
		Ertragsüberschuss	0.00
		Wasserversorgung	
		Aufwand	143'994.10
		Ertrag	121'621.05
		Aufwandüberschuss	-22'373.05
		Abwasserentsorgung	
		Aufwand	110'360.55
		Ertrag	126'346.75
		Ertragsüberschuss	15'986.20
		Abfallentsorgung	
		Aufwand	71'553.25
		Ertrag	54'448.80
		Ertragsüberschuss	-17'104.45
INVESTITIONSRECHNUNG	**Gesamthaushalt**		
	Ausgaben	782'963.15	
	Einnahmen	19'750.00	
	Nettoinvestitionen	763'213.15	

Der Datenschutzbericht kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden, zusätzlich ist dieser auf der Homepage www.uebeschi.ch aufgeschaltet.

ANTRAG
Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Jahresrechnung per 31. Dezember 2020 zu genehmigen.

Vorlage 3

Abrechnung Verpflichtungskredit Holzschnitzelheizung Schulhaus

Kenntnisnahme

Das Wichtigste in Kürze

Die Abrechnung ist den Stimmberechtigten zu Kenntnis zu bringen. Der Verpflichtungskredit wurde um Fr. 22'575.55 unterschritten.

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 5. Dezember 2016 hat einen Verpflichtungskredit für die Installation einer neuen Holzschnitzelheizung im Betrag von Fr. 330'000 genehmigt. Die Arbeiten für die Holzschnitzelheizung sowie der Anschluss des Gemeindehauses sind abgeschlossen. Die Subventionen sind eingegangen. Der Verpflichtungskredit kann abgerechnet werden.

Rechtliche Grundlagen

Art. 109 Gemeindeverordnung

Über jeden Verpflichtungskredit für Investitionen ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Abrechnung ist demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit für Investitionen beschlossen hat.

Erwägungen

Der Gemeindeversammlung kann folgende Abrechnung unterbreitet werden:

Holzschnitzelheizung Verpflichtungskredit	Fr.	330'000.00
Ausgaben in den Jahren 2017 bis 2019	Fr.	307'424.45
Kredit**unter**schreitung	Fr.	22'575.55

Vom Kanton Bern sind Förderbeitrage von Fr. 33'530 eingegangen. Diese werden in der Abrechnung nicht von den Ausgaben abgezogen.

ANTRAG

Der Gemeinderat bittet um Kenntnisnahme der Abrechnung.

Vorlage 4

Budget 2022 / Steueranlage Gemeindesteuern / Liegenschaftssteueranlage

Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Allgemeiner Haushalt	Aufwandüberschuss	Fr.	65’000
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	Aufwandüberschuss	Fr.	4’800
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	Aufwandüberschuss	Fr.	8’200
Spezialfinanzierung Abfallentsorgung	Ausgeglichene Rechnung	Fr.	0.00

Bildung
Die Schülerzahlen an der Schule Uebeschi sind infolge Wechsel an private Schulen und Homeschooling stark gesunken. Aus diesen Gründen war eine Überprüfung der Klassenstruktur notwendig. Der Gemeinderat hat, in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Schulinspektorin und der Schulkommission, entschieden, ab dem Schuljahr 2022/23 wiederum nur zwei Primarklassen zu führen. Durch die starken Schwankungen der Schülerzahlen ist eine periodische Überprüfung der Klassenzahlen vorzunehmen.
Der Kanton Bern entrichtet an Gemeinden mit einer besonderen Belastung Zusatzbeiträge. Bis ins Jahr 2020 erfüllte die Gemeinde die Bedingung, dass der Anteil der Schüler:innen an der Bevölkerung der Gemeinde Uebeschi einen Wert aufweist, der über demjenigen von 85% aller Gemeinden des Kantons liegt. Seit dem aktuellen Jahr ist diese Bedingung nicht mehr vorhanden. Deswegen ist der Zusatzbeitrag nicht mehr im Budget 2022 eingestellt.
Investitionen
Im Allgemeinen Haushalt sind im nächsten Jahr keine Investitionen geplant. Im Bereich Wasser ist die Generelle Wasserversorgungsplanung im Umfang von Fr. 10'000 zu erweitern. Der am 3. Juni 2019 beschlossene Verpflichtungskredit für den Bau des Regenabwasserkanals in den Uebeschisee konnte infolge der hohen Rohmaterialpreise nicht im Jahr 2021 gebaut werden. Der Gemeinderat hat deswegen die Verschiebung ins Jahr 2022 beschlossen.
Steuererträge
Die Steueranlage liegt unverändert bei 2.0 der einfachen Steuer. Der Kanton Bern rechnet mit einer Zuwachsrate von 2.6% auf den Einkommenssteuern. Aus Vorsichtsgründen und infolge Unsicherheit der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurde mit einer Zuwachsrate von 2% gerechnet. Dabei sind die Anzahl Steuerpflichtigen und die Hochrechnung der Steuereinnahmen für das aktuelle Jahr in die Berechnung mit eingeflossen:

- Einkommenssteuern Fr. 1'330’000
- Vermögenssteuern Fr. 79’000

Rechnungslegungsgrundsätze Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

Allgemeines
Das Budget 2022 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz erstellt.

Abschreibungen
Bestehendes Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Art. T2-4 Abs. 1 GV)

Das am 1.1.2016 bestehende Verwaltungsvermögen wurde zu Buchwerten in HRM2 übernommen. Das bestehende Verwaltungsvermögen von Fr. 519‘701 wird innert 16 Jahren, das heisst ab dem Rechnungsjahr 2016 bis und mit Rechnungsjahr 2031 linear abgeschrieben. Dies ergibt einen jährlichen Abschreibungssatz von 6.25% oder Fr. 32‘481.

Im Jahr 2018 wurde das alte Schulhaus entwidmet und veräussert. Dadurch änderte sich der Bestand des bestehenden Verwaltungsvermögens und beträgt neu:

• Bestehendes Verwaltungsvermögen	Fr.	389‘701
• Jährliche Abschreibung	Fr.	24‘356

Neues Verwaltungsvermögen
Auf neuen Vermögenswerten werden die planmässigen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer.

Zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV)
Zusätzliche Abschreibungen betreffen nur den allgemeinen Haushalt und werden vorgenommen, wenn im Rechnungsjahr

a) in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und
b) die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

Im Budget 2022 sind keine zusätzlichen Abschreibungen möglich.

Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze
Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen bis zu einer gewissen Grenze der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

• Allgemeiner Haushalt	Fr.	25‘000
• Wasserversorgung	Fr.	25‘000
• Abwasserentsorgung	Fr.	25‘000
• Abfallentsorgung	Fr.	25‘000

Erläuterungen

Allgemeines
Ausgangslage Allgemeiner Haushalt
Die Jahresabschluss 2020 konnte trotz der zusätzlichen Belastung von Fr. 168'000 für die periodengerechte Abgrenzung des Lastenausgleichs Ergänzungsleistungen positiv, respektive ausgeglichen, abgeschlossen werden. Das ausgeglichene Resultat entstand infolge der zusätzlichen zwingenden Abschreibungen von rund Fr. 112'860 zu Gunsten der Politischen Reserve.

Besonderes
Die zu entrichtenden Schulkosten für die Oberstufe an die Gemeinde Thierachern betragen im nächsten Jahr voraussichtlich Fr. 216'000. Im Vergleich zum Budget 2021 mit Fr. 280'000 sind die Kosten frappant tiefer. Der Grund dafür sind hauptsächlich weniger Schüler:innen und dadurch tiefere Gehalts-, Betriebs- und Infrastrukturkosten.

Steueranlagen und Gebührenansätze
Die Steueranlagen bleiben unverändert. Die Gebührenansätze wurden teilweise rückwirkend per 1. Juni 2020 angepasst.

Steueranlagen		
Gemeindesteuer	2.00	der einfachen Steuer
Liegenschaftssteuer	1.2 %0	des amtlichen Wertes
Feuerwehrersatzabgaben	4.1%	der Kantonssteuer
Hundetaxe	50.00	pro Tier und Jahr
Gebührenansätze wiederkehrend		
Wasserversorgung Ansätze ohne MwSt		
Grundgebühr pro Liegenschaft	170.00	
Grundgebühr pro Zusatzwohnung	50.00	
Wasserzählermiete	20.00	
Verbrauchsgebühr pro m3	1.00	*(1.10 bis 31. Mai 2020)*
Abwasserentsorgung Ansätze ohne MwSt		
Grundgebühr pro Liegenschaft	290.00	
Grundgebühr pro Zusatzwohnung	20.00	
Verbrauchsgebühr pro m3	1.00	*(1.40 bis 31. Mai 2020)*
Regenabwasser pro 100m2 entwässerte Fläche	40.00	*(60.00 bis 31. Mai 2020)*
Regenabwasser pro angebrochene 100m2 entw. Fläche	40.00	*(60.00 bis 31. Mai 2020)*
Abfallbeseitigung		
Grundgebühr pro Wohnung	55.00	
Grundgebühr pro Landwirtschaftsbetrieb	40.00	
Grundgebühr Kleingewerbe	40.00	
Grundgebühr Gastgewerbe	100.00	

Erfolgsrechnung

Erläuterung zur Entwicklung Personalaufwand
Der Personalaufwand steigt um rund Fr. 20'000 oder 5.7% gegenüber dem Budget 2021 an. Die Aufgaben einer Verwaltung sind vielfältig und nehmen stetig zu. Per 1. Mai 2021 konnte Frau Manuela Zürcher als neue Schulsekretärin mit einem Beschäftigungsgrad von 15% angestellt werden und ab September 2021 zusätzlich als zweite Verwaltungsangestellte mit einem Pensum von 25%. Die übrigen Personalaufwände sind unverändert.

Erläuterung zur Entwicklung Sachaufwand
Der Sach- und Betriebsaufwand erfährt eine Erhöhung um rund Fr. 40'000 gegenüber dem Vorjahresbudget. Einige Gründe:

- Anschaffung neues Schulmobiliar für die Primarklassen Fr. 16’000
- Anschaffung Entfeuchter Zivilschutzanlage Fr. 3’000
- Anschaffung Soft- und Hardware für die Primarklassen Fr. 10’000
- Honorare Fachexperten Exekutive Fr. 10’000
- Unterhalt Strasse neuer Belag Spengeli Fr. 30’000
- Unterhalt Schulanlage zusätzlicher Eingang Turnhalle Fr. 35’000

Erläuterung zur Entwicklung Steuerertrag
Der prognostizierte Fiskalertrag (total Steuererträge) liegt bei Fr. 1'624'000. Im Jahr 2020 konnten Erträge von rund Fr. 1'609'000 verbucht werden.

Investitionen
Die Baukosten für den Regenabwasserkanal in den Uebeschisee betragen Fr. 800'000. Die Nutzungsdauer einer Abwasserleitung beträgt 80 Jahre. Der daraus resultierende Abschreibungsaufwand von Fr. 10'000 ist vorgespart und kann dem Werterhalt entnommen werden. Voraussichtlich wird kein neues Fremdkapital nötig sein.

Ergebnis – Allgemeine Übersicht

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt (SG 90)	-78'000	-95'700	-23'491
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt (SG 900)	-65'000	-50'000	0
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen (SG 901)	-13'000	-45'700	-23'491
Steuerertrag natürliche Personen (SG 400)	1'417'800	1'200'400	1'344'879
Steuerertrag juristische Personen (SG 401)	23'500	30'500	40'589
Liegenschaftssteuer (SG 4021)	130'000	125'000	126'197
Nettoinvestitionen (SG 5 ./. 6)	810'000	1'030'000	763'213

Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde

Erfolgsrechnung

Betrieblicher Aufwand	2'872'700.00
Betrieblicher Ertrag	2'730'100.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-142'600.00
Finanzaufwand	24'400.00
Finanzertrag	89'000.00
Ergebnis aus Finanzierung	64'600.00
Operatives Ergebnis	-78'000.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**-78'000.00**

Investitionsrechnung

Investitionsausgaben	810'000.00
Investitionseinnahmen	0.00
Ergebnis Investitionsrechnung	**810'000.00**

Finanzierungsergebnis

Selbstfinanzierung:		
Ergebnis Gesamthaushalt	90	-78'000.00
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	33	182'500.00
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	35	94'400.00
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	45	-60'000.00
WB Darlehen VV	364	0.00
WB Beteiligungen VV	365	0.00
Abschreibungen Investitionsbeiträge	366	600.00
Einlagen in das Eigenkapital	389	0.00
Aufwertung Finanzvermögen	4490	0.00
Entnahmen aus dem Eigenkapital	489	0.00
Selbstfinanzierung		139'500.00
Nettoinvestitionen		810'000.00
Finanzierungsergebnis		
+ Finazierungsüberschuss / - Finanzierungsfehlbetrag		-670'500.00

Ergebnis allgemeiner Haushalt

Betrieblicher Aufwand	2'535'700.00
Betrieblicher Ertrag	2'409'500.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-126'200.00
Finanzaufwand	24'400.00
Finanzertrag	85'600.00
Ergebnis aus Finanzierung	61'200.00
Operatives Ergebnis	-65'000.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**-65'000.00**

Kommentar

Die Finanzerträge resultieren hauptsächlich aus den Vermietungen der Wohnungen im Gemeindehaus, im Schulhaus und aus Benützungsgebühren Turnhalle und weitere Räume. Wie oben ersichtlich, stützen diese Erträge das betriebliche Ergebnis und sind wichtig für die Gemeinde.

Ergebnis Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Betrieblicher Aufwand	122'300.00
Betrieblicher Ertrag	116'000.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-6'300.00
Finanzaufwand	0.00
Finanzertrag	1'500.00
Ergebnis aus Finanzierung	1'500.00
Operatives Ergebnis	-4'800.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**-4'800.00**

Kommentar

Die Einlage in die Vorfinanzierung Werterhalt kann ab dem Jahr 2022 von bisher 100% auf 60% gesenkt werden. Dies reduziert den jährlichen Betriebsaufwand um rund Fr. 23'000. Die Unterhaltsarbeiten an Leitungen und Hydranten sind vorgespart und können dem Werterhalt entnommen werden. Der «gewollte» Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital von heute Fr. 243'000 belastet. Nach Erarbeitung der GWP (*Generelle Wasserversorgungsplanung*) wird der Rat prüfen, ob eine Reglements-Überarbeitung nötig ist.

Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Betrieblicher Aufwand	158'700.00
Betrieblicher Ertrag	149'000.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-9'700.00
Finanzaufwand	0.00
Finanzertrag	1'500.00
Ergebnis aus Finanzierung	1'500.00
Operatives Ergebnis	-8'200.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**-8'200.00**

Kommentar

Hier wird weiterhin das Minimum in den Werterhalt eingelegt. Die Fr. 60'000 entsprechen 60% der Erneuerungsrate der Wiederbeschaffungswerte. Es ist genügend Werterhalt vorhanden, damit Grossinvestitionen wie der Regenabwasserkanal in den kommenden Jahren gemäss Nutzungsdauer von 80 Jahren abgeschrieben werden kann. Zwei Abwasserpumpen sind zu sanieren, die Kosten betragen Fr. 20'000, welche dem Werterhalt belastet werden.

Ergebnis Spezialfinanzierung Abfallentsorgung

Betrieblicher Aufwand	56'000.00
Betrieblicher Ertrag	55'600.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-400.00
Finanzaufwand	0.00
Finanzertrag	400.00
Ergebnis aus Finanzierung	400.00
Operatives Ergebnis	0.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**0.00**

Kommentar
Ausgeglichene Rechnung bei genügend Eigenkapital

Erfolgsrechnung

Zusammenzug Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
3	**Aufwand**	**2'899'100**		**2'868'600**		**2'912'754.50**	
30	Personalaufwand	393'600		372'400		309'025.85	
31	Sach- übriger Betriebsaufwand	478'600		439'800		413'479.45	
33	Abschreibung VV	182'500		181'500		165'202.00	
34	Finanzaufwand	24'400		26'000		13'025.34	
35	Einlagen in Fonds und SF	94'400		117'300		112'946.00	
36	Transferaufwand	1'723'600		1'729'600		1'784'215.75	
38	Ausserordentlicher Aufwand					112'860.11	
39	Interne Verrechnungen	2'000		2'000		2'000.00	
4	**Ertrag**		**2'821'100**		**2'772'900**		**2'889'263.20**
40	Fiskalertrag		1'624'300		1'403'900		1'609'575.65
41	Regalien und Konzessionen		30'000		30'000		27'703.00
42	Entgelte		350'600		319'500		328'168.35
43	Verschiedene Erträge						
44	Finanzertrag		89'000		82'600		75'420.65
45	Entnahmen aus Fonds und SF		60'000		98'000		44'972.35
46	Transferertrag		665'200		836'900		801'423.20
48	Ausserordentlicher Ertrag						
49	Interne Verrechnungen		2'000		2'000		2'000.00
9	**Abschlusskonten**	**0**	**78'000**	**1'100**	**96'800**	**15'986.20**	**39'477.50**
90	Abschluss ER SF		13'000	1'100	46'800	15'986.20	39'477.50
90	Abschluss ER Allgem. Haushalt		65'000		50'000		0.00
	Gesamttotal	**2'899'100**	**2'899'100**	**2'869'700**	**2'869'700**	**2'928'740.70**	**2'928'740.70**

Eigenkapitalnachweis
Nachfolgend einige Erklärungen zum Eigenkapitalnachweis. Die vollständige Tabelle können Sie auf der Gemeindeverwaltung einsehen oder beziehen.

Spezialfinanzierungen
Das Eigenkapital der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser soll etwa einem Drittel des jährlichen Gebührenertrages entsprechen, was je Fr. 40'000 bedeutet. Das Eigenkapital im Bereich Wasser nimmt mit Budget 2021 rund Fr. 38'000 ab. Im Budget 2022 ist die gewollte Abnahme nur gering. Im Bereich Abwasser sind kleine Aufwandüberschüsse dem Eigenkapital zu belasten.

Vorfinanzierungen
Die Vorfinanzierung Wasser bleibt in etwa auf dem gleichen Stand, da sich die Einlagen und Entnahmen die Waage halten. Es ist genügend Werterhalt vorhanden. Im Bereich Abwasser steigt die Vorfinanzierung weiter an, obwohl der Mindesteinlagesatz angewendet wird.

Reserven (*zusätzliche Abschreibungen*)
In den Budgetjahren sind keine zusätzlichen Abschreibungen zu Gunsten der Politischen Reserve möglich. Diese Reserve ist als zusätzliches Eigenkapital zu betrachten. Entnahmen können vorgenommen werden, wenn ein Aufwandüberschuss ausgewiesen wird und gewisse Bedingungen erfüllt sind.

Bilanzüberschuss
Der Bilanzüberschuss nimmt um die prognostizierten Aufwandüberschüsse ab und beträgt Ende 2022 voraussichtlich Fr. 538'000.

ANTRAG
Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Genehmigung:

a) der Steueranlage Gemeindesteuer von unverändert 2.0
b) der Steueranlage Liegenschaftssteuer von unverändert 1.2‰
c) des Budgets 2022 bestehend aus

	Aufwand	Ertrag
Allgemeiner Haushalt	2'562'100.00	2'497'100.00
Aufwandüberschuss		-65'000.00
SF Wasserversorgung	122'300.00	117'500.00
Aufwandüberschuss		-4'800.00
SF Abwasserentsorgung	158'700.00	150'500.00
Aufwandüberschuss		-8'200.00
SF Abfallentsorgung	56'000.00	56'000.00
Ertragsüberschuss	0.00	
Gesamthaushalt	2'899'100.00	2'821'100.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**-78'000.00**	

Vorlage 5

Finanzplan 2023 bis 2026

Kenntnisnahme

Das Wichtigste in Kürze

Allgemeiner Haushalt	2023	2024	2025	2026
Ergebnis	-101'000	-31'000	-17'000	-14'000
Entnahme Politische Reserve	0	22'000	17'000	14'000
Endergebnis Allgemeiner Haushalt	**-101'000**	**-9'000**	**0**	**0**

Der Gemeinderat Uebeschi hat den Finanzplan an seiner Sitzung vom 25. Oktober 2021 beraten und genehmigt. In allen Planjahren wird mit folgenden unveränderten Ansätzen gerechnet:

- Steueranlage 2.0 der einfachen Steuer
- Liegenschaftssteuer 1.2‰ des Amtlichen Wertes

In den Spezialfinanzierungen wird mit den aktuell gültigen Tarifen für die Grund- und Verbrauchsgebühren gerechnet.

Im Allgemeinen Haushalt können gute Ergebnisse erzielt werden. Im Jahr 2023 ist ein Strassenunterhalt von Fr. 100'000 vorgesehen. Dies wirkt sich direkt auf das Resultat aus. Es ist genügend Eigenkaptal vorhanden um dies abzufedern. Ab dem Jahr 2024 kann mit praktisch ausgeglichenen Ergebnissen gerechnet werden.

Erläuterungen SF Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
In beiden Bereichen wird mit Aufwandüberschüssen von rund Fr. 15'000 das zu hohe Eigenkapital gewollt abgebaut. Werterhalt ist genügend vorhanden.

Eigenkapital
Das Eigenkapital im Allgemeinen Haushalt besteht aus der Politischen Reserve und dem Bilanzüberschuss. Ein Vergleich des letztjährigen mit dem diesjährigen Plan zeigt ebenfalls im Bereich Eigenkapital eine deutliche Verbesserung auf.

	Finanzplan erarbeitet im Jahr 2020	Finanzplan erarbeitet im Jahr 2021
Politische Reserve Ende 2025	83'000	300'000
Bilanzüberschuss Ende 2025	595'000	569'000
Total Eigenkapital Ende 2025	**678'000**	**869'000**

Vorlage 6

Totalrevision Organisationsreglement

Beratung und Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Die Kantonsverfassung schreibt vor, dass jede Gemeinde ein Organisationsreglement (OgR) erlassen muss. Das OgR ordnet die Organisation, die Zuständigkeiten und die Mitwirkung der Stimmberechtigten in den Grundzügen. Das OgR ist zwingend von den Stimmberechtigten zu beschliessen und muss vom Kanton vorgeprüft und genehmigt werden.

Der Gemeinderat gleicht die ganze Organisation an die Änderungen des übergeordneten Rechts und die heutige Praxis an. Zudem hat sich der Gemeinderat zusammen mit seinen Kommissionen darüber beraten, wie die Kommissionsarbeit künftig organisiert werden soll. Der Gemeinderat will die Mitgliederzahlt der Bau- und Schulkommission von 5 auf 3 Mitglieder reduzieren. Zusätzlich will er eine Infrastrukturkommission mit ebenfalls 3 Mitglieder gründen. Dadurch werden die vielfältigen Aufgaben auf verschiedene Personen verteilt. Der Gemeinderat ist überzeugt mit dieser Organisationsform eine nachhaltige Aufgabenerfüllung zu gewährleisten, die nicht mehr nur auf die jeweiligen Ressortvorsteher ausgerichtet ist. Behördenmitgliederwechsel sind weniger einschneidend, weil die Arbeiten breiter abgestützt sind. Durch die Führungsinstrumente in den Kommissionen ist das vorhandene Wissen schriftlich vorhanden.

Gründe für die Revision

Das heute gültige OgR stammt aus dem Jahre 1999 und ist überholt. Die kantonale Gesetzgebung und die Gemeindeorganisation haben sich in vielen Teilen verändert. Die Einführung von HRM2 erfordert zudem die Anpassung an diese Terminologie. Mit der Totalrevision wird das Reglement an alle diese Vorgaben angepasst.

Vorprüfung und Öffentliche Auflage

Die Totalrevision wurde vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 8. Juli 2021 vorgeprüft. Die öffentliche Auflage in der Zeit vom 4. November bis 6. Dezember 2021 wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 4. November 2021 publiziert.

Das neue Reglement

Nachfolgend finden Sie das heute gültige OgR mit sämtlichen Änderungen, welche Ihnen der Gemeinderat zur Beratung und Genehmigung vorlegt:

Organisationsreglement

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION 29

A.1 DIE GEMEINDEORGANE 29
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN 29
A.3 DIE REVISIONSSTELLE *2 31
A.4 DER GEMEINDERAT 31
A.5 DIE KOMMISSIONEN 33
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL 33
A.7 DAS SEKRETARIAT 34

B. POLITISCHE RECHTE 34

B.1 STIMMRECHT 34
B.2 INITIATIVE 34
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM) 35
B.4 PETITION 35

C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG 35

C.1 ALLGEMEINES 35
C.2 ABSTIMMUNGEN 37
C.3 WAHLEN 38

D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE 42

D.1 ÖFFENTLICHKEIT 42
D.2 INFORMATION 42
D.3 PROTOKOLLE 43

E. AUFGABEN 44

E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG 44
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG 44

F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE 45

F.1 VERANTWORTLICHKEIT 45
F.2 RECHTSPFLEGE 47

G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 47

GENEHMIGUNGSVERMERK 48

AUFLAGEZEUGNIS 48

KANTONALER GENEHMIGUNGSVERMERK 48

~~**GENEHMIGUNG TEILREVISION ANHANG I**~~ **..... 48**

~~**GENEHMIGUNGSVERMERK TEILREVISION 08.06.2001**~~ **..... 49**

~~**AUFLAGEZEUGNIS**~~ **..... 49**

~~**GENEHMIGUNGSVERMERK**~~ **..... 49**

~~**GENEHMIGUNGSVERMERK TEILREVISION 28.11.2003**~~ **..... 49**

~~**AUFLAGEZEUGNIS**~~ **..... 50**

~~**GENEHMIGUNGSVERMERK**~~ **..... 50**

ANHANG I: **50**
STÄNDIGE KOMMISSION IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DER STIMMBERECHTIGTEN **50**
BAUKOMMISSION (BAUKO) 50
INFRASTRUKTURKOMMISSION 52
~~FÜRSORGE- UND VORMUNDSCHAFTSKOMMISSION (FÜVOKO)~~ 52
SCHULKOMMISSION (SCHUKO) 54
~~RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)~~ 55
~~KOMMISSION FÜR ÖFFENTLICHE SICHERHEIT (KÖS)~~ 56
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS **57**

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten,
b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) die Revisionsstelle ~~*2~~,
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit
a) Wahlen

Art. 3 Die Versammlung wählt:

a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
d) die Revisionsstelle ~~*2~~.

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
b) ~~den Voranschlag der Laufenden Rechnung~~ das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern
c) die Jahresrechnung
d) soweit Fr. 100'000.-- übersteigend:
– neue Ausgaben
– von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
~~– Anlagen in Immobilien~~ Finanzanlagen in Immobilien

– ~~finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen~~ Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
– Verzicht auf Einnahmen
– ~~Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen~~ Gewährung von Darlehen mit Ausnahmen von Anlagen des Finanzvermögens
– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
– Entwidmung von Verwaltungsvermögen
– die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden

f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung, ~~oder Gebietsveränderung von Gemeinden~~ die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 [1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Die Revisionsstelle *2

Grundsatz

Art. 9 Mit der Rechnungsprüfung wird eine privatrechtliche oder öffentlichrechtliche Revisionsstelle beauftragt

2 ~~Die kantonale Gemeindeverordnung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.~~ Die Gemeindegesetzgebung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

3 Mit der Revisionsstelle wird ein Vertrag abgeschlossen. Das Rechnungsprüfungsorgan wird alle 4 Jahre durch die Gemeindeversammlung bestätigt oder neu gewählt.

Datenschutz

4 Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

5 Die Gemeindeverwaltung erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

6 Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

Listenauskünfte

7 Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 10 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 11 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 12 1 Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

2 Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- abschliessend, bis Fr. 100'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

3 Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

[4] Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Aufgaben übersteigt.

[45] Der Gemeinderat wählt oder bestimmt die Gemeindevertreter in alle Organe und Funktionen von interkommunalen Zusammenarbeitsformen.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 13 [1] Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftsberechtigung

Art. 14 [1] Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

[2] Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

[3] Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

[4] Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Verordnungen

Art. ~~14~~ 15 [1] Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
d) Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten,
e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
g) die Anweisungsbefugnis,
h) die Unterschriftsberechtigung.

[2] Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen

a) Abfallentsorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, sofern für diese nach übergeordnetem Recht nicht das Stimmvolk zuständig ist. Grundsatzbestimmungen über Abgaben (Gegenstand, Pflichtige, Bemessungsrahmen) sind in diesen Bereichen von den Stimmberechtigten festzulegen.
b) Öffentliche Sicherheit
c) Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen (IBV)
d) Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES (VGERES)
e) Benützungsordnung und -Tarif Mehrzweckgebäude

~~Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen über öffentliche Sicherheit, Abfallentsorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung sofern für diese nach übergeordnetem Recht nicht das Stimmvolk zuständig ist. Grundsatzbestimmungen über Abgaben (Gegenstand, Pflichtige, Bemessungsrahmen) sind in diesen Bereichen von den Stimmberechtigten festzulegen.~~

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. ~~15~~ 16 [1] Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

[2] Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. ~~16~~ 17 [1] Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften ~~entgegenstehen~~ bestehen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. ~~17~~ 18 [1] Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

[3] Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. ~~18~~ 19 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 20 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. ~~19~~ 21 [1] Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

~~[2] Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.~~
[2] Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. ~~20~~ 22 [1] Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. ~~21 Abs. 2~~ 23 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. ~~21~~ 23 [1] Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen

Einreichungsfrist

[2] Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

[3] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. ~~22~~ 24 [1] Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. ~~20~~ 22 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. ~~23~~ 25 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz

Art. ~~24~~ 26 [1] Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 50'000.- übersteigendes Geschäft gemäss Art. 12, Abs. 2 betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist

[2] Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Art. ~~25~~ 27 [1] Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. ~~24~~ 26 Abs. 1 im ~~Amtsanzeiger~~ amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

[2] Die Bekanntmachung enthält:
– den Beschluss,
– den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
– die Referendumsfrist,
– die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften,
– die Einreichungsstelle,
– den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist

Art. ~~26~~ 28 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächst möglichen Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition

Art. ~~27~~ 29 [1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. ~~28~~ 30 [1] Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
– im ersten Halbjahr, um ~~die Rechnung~~ Jahresrechnung zu beschliessen;

– im zweiten Halbjahr, um ~~den Vorschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen~~ das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

2 Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

3 Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. ~~29~~ 31 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im ~~Amtsanzeiger~~ amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. ~~30~~ 32 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. ~~31~~ 33 1 Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

2 Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

3 Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. ~~32~~ 34 1 Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

2 Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. ~~98 Abs. 3~~ 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. ~~33~~ 35 1 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

2 Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

3 Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. ~~34~~ 36 Die Präsidentin oder der Präsident
– eröffnet die Versammlung,
– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,

– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. ~~35~~ 37 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. ~~36~~ 38 [1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

[2] Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. ~~37~~ 39 [1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden ~~Behörden~~ Organe und
– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. ~~38~~ 40 Die Präsidentin oder der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
– erläutert das Abstimmungsverfahren. ~~und~~
~~– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.~~

Abstimmungsverfahren

Art. ~~39~~ 41 [1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident
– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. ~~40~~ 42) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. ~~40~~ 42 [1] Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

[3] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. ~~41~~ 43 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. ~~42~~ 44 [1] Die Versammlung stimmt offen ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. ~~43~~ 45 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 44 46 [1] ~~Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.~~ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

[2] ~~Das zuständige Organ~~ Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. ~~38~~ 40 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. ~~45~~ 47 Wählbar sind

a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. ~~46~~ 48 [1] Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

[2] Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

[3] Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. ~~47~~ 49 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.

Ausscheidungsregeln

Art. 50 [1] Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 49, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

[2] Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

[3] Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht

Art. ~~48~~ 51 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. ~~49~~ 52 [1] Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

~~2~~

~~[2] Die Fürsorge- und Vormundschaftskommission wird nur noch für ein Jahr wiedergewählt und zwar für die Zeit vom 01. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004.~~

Amtszeitbeschränkung

Art. ~~50~~ 53 [1] Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

[2] Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

[3] Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Amtszwang

Art. 54 [1] Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.

[2] Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Demission

Art. ~~50a~~ 55 [1] Behördemitglieder die aus ihrem Amt ausscheiden möchten, haben mindestens 3 Monate vor dem Ausscheidetermin ~~vorangehende~~ ihre Demission dem Gemeinderat schriftlich bekannt zu geben.

Wahlvorschläge

Art. ~~51~~ 56 [1] Die Wahlvorschläge sind spätestens 30 Tage vor der Wahlversammlung mittels 5 Unterschriften von Stimmberechtigten bei der Gemeindeschreiberei anzumelden.

[2] Die Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsjahr, den Beruf und die Wohnadresse des Vorgeschlagenen enthalten. Es dürfen nur Personen vorgeschlagen werden, die sich mit ihrer Nomination schriftlich einverstanden erklärt haben. Dieses Einverständnis muss auf dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

[3] Die Wahlvorschläge müssen eine deutliche Bezeichnung ihres Ursprungs (Partei oder Gruppe) enthalten.

[4] Der Erstunterzeichner gilt als Vertreter der Partei oder Gruppe.

Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge

Art. ~~52~~ 57 [1] Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin prüft die Wahlvorschläge bei der Einreichung oder sofort danach. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidaten.

[2] Er fordert die Vertreter der Parteien oder Gruppen zur Einreichung von Ersatzvorschlägen für amtlich gestrichene Kandidaten und zur Vornahme notwendiger Verbesserungen auf.

[3] Bis zum 15. Tag vor der Gemeindeversammlung können die Unterzeichner oder ihre Vertreter fehlende Unterschriften nachträglich ergänzen, sowie Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene unterbreiten. Falls dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag fällt, gilt der nächstfolgende Werktag.

[4] Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin veröffentlicht die bereinigten Wahlvorschläge.

Wahlverfahren

Art. ~~53~~ 58

a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die angemeldeten Vorschläge bekannt.

b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
f) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. ~~54~~ 59)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 55) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 56 und 57).

Ungültiger Wahlgang

Art. ~~54~~ 59 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. ~~55~~ 60 ~~Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält~~. Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

[2] Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. ~~56~~ 61 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. ~~57~~ 62 [1] ~~Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.~~ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. ~~58~~ 63 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] ~~Im zweiten Wahlgang~~ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen ~~gewählt~~.

Minderheitenschutz

Art. ~~59~~ 64 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. ~~60~~ 65 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. ~~61~~ 66[1] Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

[2] Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 67[1] Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

[2] Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. ~~62~~ 68 [1] Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[2] Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. ~~63~~ 69 [1] Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

[2] Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. ~~64~~ 70 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. ~~65~~ 71 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. ~~66~~ 72[1] Das Protokoll enthält
a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
d) Reihenfolge der Traktanden,
e) Anträge,
f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
h) Rügen nach ~~Art. 98~~ 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
i) Zusammenfassung der Beratung und
j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

[2] Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. ~~67~~ 73 [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens ~~sieben~~ vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

[2] Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

[3] Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

[4] Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 74 [1] Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

[2] Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	**Art. ~~68~~ 75** [1] Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. [2] Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbstgewählte Aufgaben a) Grundlage	**Art. ~~69~~ 76** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	**Art. ~~70~~ 77** [1] Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. [2] Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	**Art. ~~71~~ 78** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	**Art. ~~72~~ 79** [1] Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	[2] Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	**Art. ~~73~~ 80** [1] Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. [2] Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	**Art. ~~74~~ 81** [1] ~~Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe Fr. 500'000.- übersteigt.~~ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

2 ~~Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.~~ Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

3 ~~Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.~~

Übertragung an andere Gemeinden

Art. ~~74a~~ 82 1 Die Einwohnergemeinde Uebeschi überträgt die Aufgaben im Bereich Fürsorge, welche die kantonale Sozialhilfegesetzgebung der Sozialbehörde und dem Sozialdienst der Gemeinde überbindet, integral an einer Sitzgemeinde.

2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Aufgaben aus dem Vormundschaftsbereich zu übertragen, soweit nicht übergeordnetes Recht entgegensteht.

3 Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, alle gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung beziehungsweise gemäss Zusammenarbeitsvertrag notwendigen Entscheide zu treffen.

4 Der Gemeinderat ist für den Vertragsabschluss mit der Sitzgemeinde bezüglich der Übertragung des Sozialdienstes und der Sozialbehörde sowie der Aufgaben aus dem Vormundschaftsbereich zuständig.

Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung

Art. 831 Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungssytems mit Rechtsanspruch im Bereich familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.

2 Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. ~~75~~ 84 1 Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

2 Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

3 Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Versprechen

Art. 85 Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten
a) die Mitglieder des Gemeinderates,

b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis
d) sowie das Gemeindepersonal

das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. ~~76~~ 86 [1] Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

[2] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und ~~der Rechnungsprüfungskommission~~ des Rechnungsprüfungsorgans.

[3] Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

[4] Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

[5] Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

[6] Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
a) Verweis
b) Busse bis Fr. 5'000.--
c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

[7] ~~Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch das Verwaltungsgericht.~~
Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. ~~77~~ 87 [1] Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

[2] Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

[3] Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

[4] Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. ~~78~~ 88 [1] Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere ~~Gemeinde- und~~ Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

[2] Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. ~~79~~ 89 Die Versammlung erlässt ~~die Bestimmungen~~ den Anhang I (Ständige Kommissionen)~~, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen gemäss Anhang I,~~ im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. ~~80~~ 90 [1] Die Gemeindeorgane ~~nach Anhang I~~ werden ~~von den Stimmberechtigten~~ erstmals an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 auf den 1. Januar 2024 nach diesem Reglement gewählt.

~~[2] Der Gemeinderat wählt die von ihm eingesetzten ständigen Kommissionen gemäss Anhang I auf den 1. Januar 2000.~~

~~[3]~~[2] Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

[3] Die Amtsdauern aller bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2023. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. ~~81~~ 91 [1] Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt ~~mit~~ der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

[2] Es hebt das Organisationsreglement vom ~~19. November 1992~~ 10. September 1999 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

~~[3] Die an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2003 beschlossenen Änderungen treten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, wie folgt in Kraft:~~

~~a) Art. 9 Abs. 1-3 und Art. 49 Abs. 2 und Anhang I bezüglich Aufhebung der Kommission für öffentliche Sicherheit, sowie die Änderung beim Rechnungsprüfungsorgan treten auf den 28. November 2003 in Kraft.~~
~~b) Art. 9 Abs. 4-7 und Art. 50a treten per 01. Januar 2004 in Kraft.~~
~~c) Art. 74a und die Änderungen bezüglich Fürsorge- und Vormundschaftskommission treten per 01. Januar 2005 in Kraft.~~

Genehmigungsvermerk

Das vorliegende Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Uebeschi wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 genehmigt.

3635 Uebeschi, ???

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI
sig. Hanspeter Wenger
Gemeindepräsident

sig. Simone Aeberhard
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. November bis 6. Dezember 2021 dreissig Tage auf der Gemeindeschreiberei Uebeschi öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Sie gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger vom 4. November 2021 bekannt.

3635 Uebeschi, ???

GEMEINDE UEBESCHI
sig. Simone Aeberhard
Gemeindeschreiberin

Kantonaler Genehmigungsvermerk

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am ???.

AGR BERN
Sig ???

~~**Genehmigung Teilrevision Anhang I**~~

~~Der Gemeinderat Uebeschi hat die Teilrevision im Anhang I mit Beschluss 107/2000 vom 16. Oktober 2000 genehmigt.~~

~~3635 Uebeschi, 18. Oktober 2000/tm~~

~~**GEMEINDERAT UEBESCHI**~~
~~sig. A. Nafzger~~
~~Gemeindepräsident~~

~~sig. T. Matzinger~~
~~Gemeindeschreiberin~~

Genehmigungsvermerk Teilrevision 08.06.2001

Die Teilrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Uebeschi vom 28. Mai 1999 wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2001 genehmigt. Gemeindebeschwerden sind bis 30 Tagen nach der Versammlung keine eingereicht worden.

3635 Uebeschi, 10. Juli 2001/tm

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI
sig. A. Nafzger
Gemeindepräsident

sig. T. Matzinger
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Teilrevision vom 4. Mai 2001 bis 2. Juni 2001 dreissig Tage auf der Gemeindeschreiberei Uebeschi öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Sie gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger vom 3. und 10. Mai 2001 bekannt.

3635 Uebeschi, 10. Juli 2001/tm

GEMEINDE UEBESCHI
sig. T. Matzinger
Gemeindeschreiberin

Genehmigungsvermerk

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. Oktober 2001.

AGR THUN
sig. I. Dürmüller

Genehmigungsvermerk Teilrevision 28.11.2003

Die vorliegende Teilrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Uebeschi vom 28. Mai 1999 wurde von der Gemeindeversammlung vom 28. November 2003 genehmigt.

3635 Uebeschi, 05. Januar 2004/mf

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI
sig. M. Brülisauer
Gemeindepräsident

sig. M. Fankhauser
Gemeindeschreiber

~~**Auflagezeugnis**~~

~~Diese Teilrevision ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegen. Die Auflage wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 43 vom 23.10.2003 und Nr. 44 vom 30.10.2003 bekannt gemacht. Es sind keine Beschwerden eingegangen.~~

~~3635 Uebeschi, 05. Januar 2004/mf~~ ~~**GEMEINDE UEBESCHI**~~
~~sig. M. Fankhauser~~
~~Gemeindeschreiber~~

~~**Genehmigungsvermerk**~~

~~Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 19. Januar 2004.~~

~~**AGR**~~
~~sig. M. Schürch~~

Anhang I:

Ständige Kommission im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten

Baukommission (BauKo)

Mitgliederzahl:	~~5~~ 3 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher/-in
Beratungs- und Antragsrecht:	- Bauinspektor/-in - Sekretär/-in (vorbehalten bleiben andere Ermächtigungsbeschlüsse der Kommission)
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich selber
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Sekretariat:	Gemeindeschreiber/-in oder andere vom Gemeinderat bestimmte Person
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Abwarte ~~(ohne Schulhausabwarte)~~ - Bauinspektor

- ~~Brunnenmeister~~

Aufgaben:

- Bau
- Liegenschaften
- ~~Baupolizei (Bauentscheide, Baukontrolle, Anträge für Strafverfolgungen) gemäss baurechtlicher Gesetzgebung~~
- ~~Strassen (Unterhalt, Aufbruch, Anschlüsse)~~
- ~~Verkehr, Beleuchtung~~
- ~~Liegenschaftsunterhalt (ohne Schulhäuser)~~
- ~~Wasserversorgung, Leitungsunterhalt, -erneuerungen, Planungsaufgaben~~
- ~~Abwasser und Kanalisation, Leitungsunterhalt, -erneuerungen, Planungsaufgaben, Gewässerschutz~~
- ~~Abfallentsorgung (Hauskehricht, Spezialabfuhren, Grünabfuhr)~~
- ~~Umwelt- und Naturschutz, Moorlandschaft~~
- ~~Energie~~
- ~~Gewässer, Uebeschisee~~
- ~~Landwirtschaft, BAK~~
- ~~Ausarbeitung von Anträgen zuhanden des Gemeinderates~~

Allgemeine Kompetenzen:

- Erlass von sämtlichen Bauentscheiden
- ~~(Bewilligungen, Bauabschlag, Einstell-/Wiederherstellungsverfügung, usw.)~~
- Volle Baubewilligungskompetenz gemäss Art. 33 Abs. 3 BauG
- Entscheidebefugnis über beanspruchte Ausnahmen der Gemeindebauvorschriften

Delegierte Kompetenzen:

- Kleine Baubewilligungen gemäss Art. 27 BewD, die unbestritten sind, werden vom Ressortvorsteher und Sekretär entschieden.

Finanzielle Befugnisse:

Baukommission: Verwendung der ~~Voranschlagskredite~~ Budgetkredite.

Ressortvorsteher: Bis Fr. 3'000.--/Fall für gebundene Ausgaben mit zwingender Informationspflicht an der nächsten Gemeinderatssitzung

Besonderes:

Die Baukommission kann Verfügungsgewalt an Gemeindepersonal delegieren. Sie hat die Befugnisse und die ermächtigten Personen in einem Beschluss klar zu definieren.

Unterschrift:

- Präsident/-in und Sekretär/-in
- andere Personen gemäss Ermächtigungsbeschluss der Kommission

Infrastrukturkommission

Mitgliederzahl:	~~5~~ 3 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher/-in
Beratungs- und Antragsrecht:	Sekretär/-in (vorbehalten bleiben andere Ermächtigungsbeschlüsse der Kommission)
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich selber
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Sekretariat:	Gemeindeschreiber/-in oder andere vom Gemeinderat bestimmte Person
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Brunnenmeister - Wegmeister
Aufgaben:	Leitung/Organisation: - Abfall - Abwasser - Tiefbau - Umwelt - Wasser - Verkehr, Beleuchtung
Finanzielle Befugnisse:	Infrastrukturkommission: Verwendung der Budgetkredite Ressortvorsteher: Bis Fr. 3'000.-/Fall für gebundene Ausgaben mit zwingender Informationspflicht an der nächsten Gemeinderatssitzung
Unterschrift:	- Präsident/-in und Sekretär/-in - andere Personen gemäss Ermächtigungsbeschluss der Kommission

~~Fürsorge- und Vormundschaftskommission (FüVoKo)~~

~~Mitgliederzahl:~~	~~5 Mitglieder~~
~~Mitglied von Amtes wegen~~	~~Ressortvorsteher/-in~~

~~Konstituierung~~	~~Die Kommission konstituiert sich selber~~
~~Wahlorgan:~~	~~Gemeindeversammlung~~
~~Beratungs- und Antragsrecht:~~	~~* Sozialarbeiter/-in~~ ~~* Sekretär/-in~~ ~~(vorbehalten bleiben Bestimmungen unter Besonderes)~~
~~Sekretariat:~~	~~Gemeindeschreiber/-in oder andere vom Gemeinderat bestimmte Person~~
~~Übergeordnete Stellen:~~	~~Im Vormundschaftsbereich~~ ~~administrativ: Gemeinderat~~ ~~fachlich: Regierungsstatthalterin/ Regierungsstatthalter~~ ~~Im Fürsorgebereich~~ ~~administrativ: Gemeinderat~~ ~~fachlich: zuständige Stelle der kant. Gesundheits- und Fürsorgedirektion~~
~~Untergeordnete Stellen:~~	~~- Sozialdienst~~ ~~- Sekretariat~~
~~Aufgaben:~~	~~Im Vormundschaftsbereich:~~ ~~Sie ist ordentliche Vormundschaftsbehörde im Sinne des Bundesrechts. Sie behandelt und erledigt selbständig die Vormundschaftsaufgaben nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen unter eigener Verantwortung.~~ ~~Im Fürsorgebereich:~~ ~~Das gesamte Fürsorgewesen nach den kantonalen Bestimmungen in eigener Verantwortung.~~
~~Finanzielle Befugnisse:~~	~~Nach Bedarf, soweit die Ausgaben auf gesetzlichen Grundlagen und allgemein verbindlichen Weisungen basieren~~
~~Besonderes:~~	~~Die Fürsorge- und Vormundschaftskommission kann Verfügungsgewalt an Gemeindepersonal und Sozialdienst delegieren. Sie hat die Befugnisse und die ermächtigten Personen in einem Beschluss klar zu definieren.~~
~~Unterschrift:~~	~~* Präsident/-in und Sekretär/-in~~ ~~* andere Personen gemäss Ermächtigungsbeschluss der Kommission~~

~~Die Fürsorge- und Vormundschaftskommission wird per 31. Dezember 2004 aufgehoben. Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2003.~~

~~***Sozialkommission***~~

~~Mitgliederzahl:~~	~~3 Mitglieder~~
~~Mitglied von Amtes wegen~~	~~Ressortvorsteher/-in~~ ~~Gemeindeschreiber/-in~~
~~Konstituierung~~	~~Die Kommission konstituiert sich selber~~
~~Wahlorgan:~~	~~Gemeindeversammlung~~
~~Sekretariat:~~	~~Gemeindeschreiber/-in~~
~~Übergeordnete Stellen:~~	~~administrativ: Gemeinderat~~ ~~fachlich: Regierungsstatthalterin/ Regierungsstatthalter~~
~~Untergeordnete Stellen:~~	~~- Sekretariat~~
~~Aufgaben:~~	~~Sie ist ordentliche Vormundschaftsbehörde im Sinne des Bundesrechts. Sie behandelt und erledigt die Vormundschaftsaufgaben nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen unter eigener Verantwortung.~~
~~Finanzielle Befugnisse:~~	~~Nach Bedarf, soweit die Ausgaben auf gesetzlichen Grundlagen und allgemein verbindlichen Weisungen basieren.~~
~~Unterschrift:~~	~~* Präsident/-in und Sekretär/-in~~ ~~* andere Personen gemäss Ermächtigungsbeschluss der Kommission~~

~~**Die Sozialkommission wird per 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2003.**~~

Schulkommission (SchuKo)

Mitgliederzahl:	~~5~~ 3 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher/-in
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich selber
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Sekretariat:	Schulsekretärin
Übergeordnete Stellen:	~~– administrativ:~~ Gemeinderat ~~– fachlich: Schulinspektorat~~

Untergeordnete Stellen:	– Schulleitung – Lehrkräfte – Kindergärtner/-in
Aufgaben:	~~– Aufsicht über den Kindergarten, die Primar-, Real- und Sekundarschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung~~ ~~– Anstellung der Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und der Lehrkräfte~~ ~~– Spezialunterricht~~ ~~– Unterhalt Schulhäuser~~ ~~– Belegungen und Vermietungen Schulräumlichkeiten~~ ~~– Antragsrecht an Gemeinderat für Vergabe der Schulhausabwartsstellen und -wohnungen~~ Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Volksschulgesetz, dem Lehreranstellungsgesetz und den dazugehörigen Verordnungen.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von ~~Voranschlagskrediten~~ Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsident/-in und Sekretär/-in

~~Rechnungsprüfungskommission (RPK)~~

~~Mitgliederzahl:~~	~~3 Mitglieder~~
~~Konstituierung~~	~~Die Kommission konstituiert sich selber~~
~~Wahlorgan:~~	~~Gemeindeversammlung~~
~~Sekretariat:~~	~~Die Kommission ist für die administrativen Aufgaben selber verantwortlich und bestimmt einen Sekretär~~
~~Übergeordnete Stellen:~~	~~Regierungsstatthalter, Amt für Gemeinden und Raumordnung~~
~~Untergeordnete Stellen:~~	~~Aufsicht über Gemeinderat, Kommissionen, Verwaltung~~
~~Aufgaben:~~	~~- Rechnungsprüfung gemäss übergeordnetem Recht (GG):~~ ~~- Aufsicht Datenschutz~~
~~Finanzielle Befugnisse:~~	~~* Budgetkredite~~ ~~* Für den Beizug externer Revisoren richten sich die Kompetenzen nach den Bestimmungen der kant. Gemeindeverordnung~~

~~Besonderes:~~	~~* Die Anforderungen an die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung~~ ~~* Im Bedarfsfall kann der Gemeinderat eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen~~
~~Unterschrift:~~	~~Präsident/-in und Sekretär/-in~~

~~*Änderung siehe unten. Die Änderungen treten per 01.01.2004 in Kraft~~

~~Revisionsstelle~~

~~Wahlorgan:~~	~~Gemeindeversammlung~~
~~Übergeordnete Stellen:~~	~~Regierungsstatthalter~~ ~~Amt für Gemeinden und Raumordnung~~
~~Untergeordnete Stellen:~~	~~Aufsicht über Gemeinderat, Kommissionen, Verwaltung~~
~~Aufgaben:~~	~~- Rechnungsprüfung gemäss übergeordnetem Recht (GG):~~ ~~- Aufsicht Datenschutz~~
~~Besonderes:~~	~~* Die fachlichen Anforderungen richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung~~

~~Kommission für öffentliche Sicherheit (KöS)~~

~~Mitgliederzahl:~~	~~5 Mitglieder~~
~~*Mitglieder von Amtes wegen:~~	~~* Ressorleiter/-in Gemeinderat~~ ~~* Vertreter Feuerwehr~~ ~~* Vertreter Bevölkerungsschutz~~ ~~* Vertreter Zivilschutz~~ ~~* Sekretär/-in. ohne Stimmrecht~~
~~Konstituierung~~	~~Die Kommission konstituiert sich selber~~
~~Wahlorgan:~~	~~Gemeinderat~~
~~Sekretariat:~~	~~Die Kommission ist für die administrativen Aufgaben selber verantwortlich und bestimmt einen Sekretär~~
~~Übergeordnete Stellen:~~	~~Gemeinderat~~
~~Untergeordnete Stellen:~~	~~* Material-/Anlagewart~~ ~~* Sekretariat Zivilschutz~~

~~* Verantwortlicher für wirtschaftliche Landesversorgung~~

~~*Aufgaben:~~	~~* Gemäss Zivilschutzreglement~~ ~~* Katastrofenorganisation/Alarmierung a.o. Lagen~~ ~~* Kriegsmobilmachung, wirtschaftl. Landesversorgung~~ ~~* Ausarbeitung Anträge an Gemeinderat~~
~~Finanzielle Befugnisse:~~	~~Verwendung von Voranschlagskrediten~~
~~Unterschrift:~~	~~Präsident/ in und Sekretär/ in~~

~~3635 Uebeschi, 15. November 2021/mf~~

~~*Revision gemäss Gemeinderatsbeschluss 107/2000 vom 16.10.2000~~

~~**Die Kommission für öffentliche Sicherheit wird per 31. Dezember 2003 aufgehoben. Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2003.**~~

Anhang II: Verwandtenausschluss

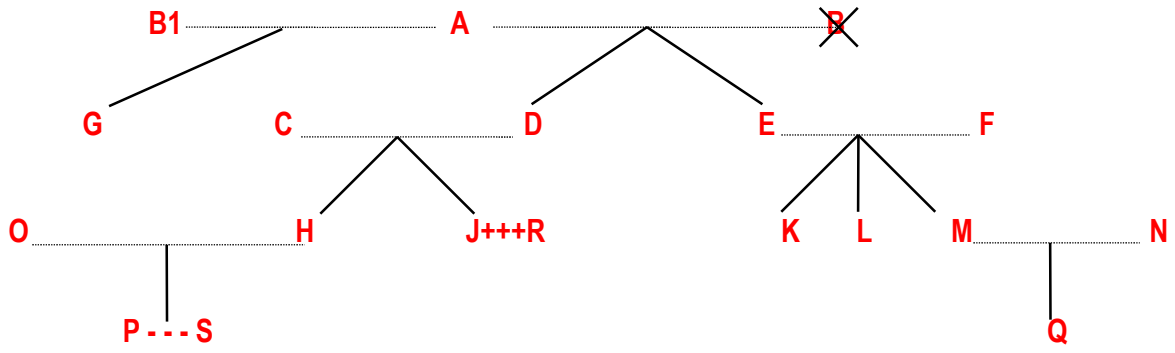

Legende:

.....	=	Ehe
|	=	Abstammung
X	=	verstorben
+++	=	eingetragene Partnerschaft
- - -	=	faktische Lebensgemeinschaft

Dem *Gemeinderat* dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter Stiefeltern/Stiefkinder	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit
– Mitgliedern des Gemeinderates,
– Mitgliedern von Kommissionen oder
– Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals
in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.

~~*2 Teilrevision vom 28.11.2003~~

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Totalrevision des Organisationsreglements zu genehmigen.

Vorlage 7

Wahlen Schulkommission

Kenntnisnahme

Das Wichtigste in Kürze

Ersatzwahl für die vier frei gewordenen Sitze in der Schulkommission für den Rest der Amtsdauer vom 01.01.2021 bis 31.12.2022.
Da gestützt auf Art. 52 Abs. 4 OgR fristgerecht genau vier Wahlvorschläge eingegangen sind, kommt es zu einer stillen Wahl.

Kandidatinnen und Kandidaten zur stillen Wahl

Name	Vorname	Jahrgang	Beruf
Beyeler	Madeleine	1986	Finance Controllerin (EMBA FH)
Eisenring	Simeon	1983	Leiter Versuchswerkstatt Entwicklung und Ballistik
Hafner	Cornel	1978	Stv. Geschäftsführer
Krebs	Marcia	1984	Coiffeuse/Mutter

Antrag der Schulkommission und des Gemeinderates

Die vier Kandidatinnen und Kandidaten werden ohne Gegenstimme zur stillen Wahl an der Gemeindeversammlung vom 7.12.2021 vorgeschlagen.

Vorlage 8

Personelles

Neue Gemeindeschreiberin
Neue Verwaltungsangestellte

Der Gemeinderat informiert an der Gemeindeversammlung über die personellen Veränderungen auf der Verwaltung.

Vorlage 9

Verschiedenes – Orientierungen – Jungbürgerehrung

Schlussbemerkungen

Abstimmungsfragen

Vorlage 1 **Nachkredit Lastenausgleich Ergänzungsleistung**
Wollen Sie den Nachkredit genehmigen?

Vorlage 2 **Jahresrechnung 2020**
Wollen Sie die Jahresrechnung genehmigen?

Vorlage 3 **Abrechnung Verpflichtungskredit Holzheizung**
Keine Abstimmung – reine Kenntnisnahme

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates
Der Gemeinderat beantragt, allen Vorlagen zuzustimmen.

Auskünfte
Ihre Fragen können Sie mündlich oder schriftlich an das Ratsbüro richten:

Gemeindepräsident	Wenger Hanspeter - 079 604 40 55 - wenger.hubel@bluewin.ch
Stv. Gemeindeschreiberin	Gisela Roth – 033 346 50 44 – gisela.roth@uebeschi.ch

Wir sind für Sie da und freuen uns auf Ihre Fragen.
Ihr Gemeinderat mit Verwaltungsteam